



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

- Beschlüsse der **Bundeskommision vom 19. Oktober 2023**
- **Umfrage zur Praxisanleiterzulage**
- **aus der RK Bayern**



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

## Erhöhung der Zulage für Betreuungskräfte

- Der *mittlere Wert* der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum **1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.**
- **RK Bayern hat diesen Beschluss in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2023 nachvollzogen.**



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

## Erhöhung des Urlaubsgeldes für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

- Der *mittlere Wert* des Urlaubsgeldes nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR wird zum **1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.**
- **RK Bayern hat diesen Beschluss in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2023 nachvollzogen.**



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

**Erhöhung des Urlaubsgeldes für Auszubildende nach  
Anlage 7 zu den AVR**

- **Zu beachten:** Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtsgeldzahlung sowie ein Urlaubsgeld **oder** eine Jahressonderzahlung.  
**Im Teil II. Besonderer Teil der neuen Anlage 7 AVR ist in den einzelnen Abschnitten jeweils geregelt, ob die Weihnachtsgeldzahlung und das Urlaubsgeld oder ob die Jahressonderzahlung gezahlt wird !**



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

## Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

- Für Mitarbeiter nach **Anlage 30 zu den AVR** wird das **Wertguthaben** nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum **1. August 2023** um **4,8 Prozent erhöht** und zum **1. April 2024** um **weitere 4,0 Prozent erhöht**.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

## Stufenvorweggewährung – Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- Die in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR bis dato schon vorhandene Regelung zur **Stufenzuordnung bei einschlägiger Berufserfahrung soll zum 01. Oktober 2023** in die Anlage 2 zu den AVR übernommen werden.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

## Stufenvorweggewährung – Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- „Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

Stufenvorweggewährung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und  
33 AVR

- „Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl **Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern**, abweichend von dem sich aus der nach §§ ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, **ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden.**



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

Stufenvorweggewährung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und  
33 AVR

- „Haben Mitarbeiter bereits die **Stufe 5 oder die Endstufe** ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein **bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt** gezahlt werden. Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 **kann zeitlich befristet erfolgen**; sie ist **jederzeit widerruflich**. Im Übrigen bleibt § unberührt.“



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

**Stufenvorweggewährung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 AVR**

- „Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“
- Regelung soll ebenfalls zum **01. Oktober 2023** in die Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 AVR zu den AVR übernommen werden.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

## Höhere Zulagen oder Zuschläge durch Dienstvereinbarung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 AVR

- Für Mitarbeitende in den Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 können per **Dienstvereinbarung Zeitzuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten erhöht** werden.  
Dies sind u.a. (nicht abschließend) Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.  
Detaillierte Festlegung s. Beschlusstext !
- **Zu beachten:** in der Anlage 6a zu den AVR sind hierzu z. Teil andere Tatbestände genannt als in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR !



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

Höhere Zulagen oder Zuschläge durch Dienstvereinbarung –  
Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 AVR

- Ebenso können durch **Dienstvereinbarungen** für die **freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.
- Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

Höhere Zulagen oder Zuschläge durch  
Dienstvereinbarung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33  
AVR

- Regelung soll ebenfalls zum **01. Oktober 2023** in die Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 AVR zu den AVR übernommen werden.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

Stufenvorweggewährung Anlagen 2, 2d und 2e /  
Stufenvorweggewährung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und  
33 AVR sowie höhere Zulagen oder Zuschläge durch  
Dienstvereinbarung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 AVR

- Für diese drei Regelungen wurde **irrtümlich der 01. März 2024** als Inkraftsetzungsdatum **beschlossen** und nicht der **01. Oktober 2023**.
- **Zu beachten:** Der Fehler soll im Umlaufverfahren behoben werden; dazu ist Einstimmigkeit erforderlich !  
Bis dahin können beide Regelungen **noch** nicht umgesetzt werden !



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

**Stufenvorweggewährung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32  
und  
33 AVR sowie höhere Zulagen oder Zuschläge durch  
Dienstvereinbarung – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33  
AVR**

- **Hinweis:** die Umsetzung beider Regelungen erfordert Beratungs- / Klärungs- und ggf. Handlungsbedarf für MAVen (und Dienstgeber) !



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

## Gleichstellung von Lebenspartnerschaften bei Arbeitsbefreiung

- Die AVR führt in § 10 Absatz 2 des Allgemeinen Teils Fälle auf, in denen Mitarbeiter unter Fortzahlung der Dienstbezüge von der Arbeit freigestellt werden. Die Bundeskommission hat nun die Fälle von Niederkunft (Geburt eines Kindes) oder Todesfall auch auf „Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten“ ausgeweitet.
- Diese Regelung tritt zum **01. Oktober 2023** in Kraft.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

## Stufenmitnahme beim Tabellenwechsel in den Anlagen 31 bis 33 zu AVR

- Wechseln Mitarbeiter, die in einer der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR eingruppiert sind, in eine der anderen Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, so geschieht dies nun unter Mitnahme der bis dahin erreichten Entgeltstufe.
- Diese Regelung tritt zum **01. Oktober 2023** in Kraft.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

## Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis – Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 AVR

- Neue Beschäftigte, die zuvor in anderen Einrichtungen der Caritas, der katholischen Kirche oder der Diakonie gearbeitet haben, hatten bisher schon einen Anspruch darauf, dass die Zeit ihrer Beschäftigung bei der Stufenzuordnung voll angerechnet wurde. Ab sofort wird bei der Stufenzuordnung auch **die zuletzt zurückgelegte Stufenlaufzeit im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt.**
- Diese Regelung tritt zum **01. Oktober 2023** in Kraft.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

## Aufwertung weiterer Tätigkeiten in der stationären Krankenpflege in der Anlage 31 AVR

- In die Entgeltgruppe P 8 der Anlage 31 AVR wird eingruppiert, wessen Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 (Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit) heraushebt. Als „**besondere Schwierigkeit**“ sind nun auch Tätigkeiten in einer **Stroke-Unit**, einer **Intermediate-Care-Station** und in **begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD)** ergänzt.
- Diese Regelung tritt zum **01. Oktober 2023** in Kraft.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023

## Schlichtungsverfahren und Schlichtungsordnung

- Nach § 22 Abs. 1 allgemeiner Teil der AVR sind Dienstgeber und Mitarbeiter verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die zuständige Schlichtungsstelle anzurufen. Deren Aufgabe ist es, die aufgetretenen Streitigkeiten zu schlichten.
- Künftig sind die Schlichtungsstellen auch zuständig für Entscheidungen **bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR** in den jeweiligen Dienstvertrag.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19.  
Oktober 2023

## Schlichtungsverfahren und Schlichtungsordnung

- Ferner ist für den **Erlass oder die Änderung einer diözesanen Schlichtungsordnung** für den Bereich der Caritas nun die **Zustimmung der Bundeskommission** notwendig.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Bundeskommission vom 19. Oktober  
2023

## Schlichtungsverfahren und Schlichtungsordnung

- Die Absätze 1 bis 3 des § 22 AT AVR und damit die **Verpflichtung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wirken also nur, wenn vor der Inkraftsetzung durch die Bischöfe die Zustimmung zu Schlichtungsordnungen, die ab dem 1. Januar 2023 erlassen oder geändert wurden, durch die Bundeskommission erfolgt ist !**
- Diese Regelung tritt zum **01. Oktober 2023** in Kraft.



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

## Umfrage ak.mas zur Umsetzung der Praxisanleiterzulage

- Von 64 Einrichtungen / Trägern (= ca. 40 % der Rückmeldungen) wurde rückgemeldet, dass die Praxisanleiterzulage (auch rückwirkend ab Juli 2022) nicht bezahlt wird
- viele negative Rückmeldungen aus Bayern, in den Regionen Baden-Württemberg, NRW, Mitte und Osten eher weniger; sehr geringer Rücklauf aus dem Norden

**DANKE für eure Rückmeldungen !!!**



# Informationen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

## Regionalkommission Bayern

- Sitzung der RK Bayern am 26. Oktober 2023
  - Nachvollziehen der Beschlüsse der BK vom 19. Oktober 2023 zur Erhöhung der Zulage für die Betreuungskräfte sowie der zur Erhöhung des Urlaubsgeldes für Auszubildende in der Anlage 7 AVR
- Der Ausschuss Tarifierung der Heilerziehungspflegeausbildung der RK Bayern setzt Beratungen fort



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**